



Albrecht-THAER-Schule | BBS III Celle

Zukunft mit Geschichte

INFOMAPPE

Berufliches Gymnasium

Gesundheit und Soziales

mit den Schwerpunkten

Ökotröphologie

BG - Ö

Gesundheit-Pflege

BG - P

Sozialpädagogik

BG - S

Schuljahr 2020/21

Inhalt

Vorbemerkung	Seite 3
1 Das Grundsätzliche	Seite 3
1.1 Die Verweildauer	Seite 4
1.2 Absenzen	Seite 4
1.3 Die Besonderheiten des Beruflichen Gymnasiums	Seite 5
1.4 Notengebung und Zeugnisse	Seite 6
2 Die Einführungsphase (Klasse 11)	Seite 7
2.1 Das Fächerangebot	Seite 7
2.2 Die Versetzung in die Qualifikationsphase	Seite 8
2.3 Die Fremdsprachen	Seite 8
3 Die Qualifikationsphase (Klasse 12 und 13)	Seite 9
3.1 Die Belegungsverpflichtung	Seite 9
3.2 Die Prüfungsfachkombinationen	Seite 10
4 Die Abschlüsse	Seite 12
4.1 Die allgemeine Hochschulreife – Gesamtqualifikation	Seite 12
4.2 Der schulische Teil der Fachhochschulreife	Seite 13
Anhang:	Umrechnungstabelle + Tabellen zur Ermittlung der Gesamtpunktzahl
	Notenschlüssel
	Abiturdurchschnittsnotenberechnung

Liebe Schülerinnen, liebe Schüler¹,

dieser **Reader** informiert Sie über alle wesentlichen Regelungen im Beruflichen Gymnasium, um Ihnen eine Hilfe für Ihre Entscheidungen zu geben, die Sie im Laufe Ihres Schulbesuchs treffen müssen.

In Ihrem eigenen Interesse sollten Sie sich intensiv mit den komplexen Rahmenbedingungen vertraut machen. Diese sind hier teilweise in vereinfachter Form dargestellt, so dass sich Rechtsansprüche lediglich aus den Originaltexten ableiten lassen.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg im Beruflichen Gymnasium der Albrecht-Thaer-Schule - BBS III Celle!

S. Bolurtschi (Schulleiterin) und **D. Frost** (Kordinatorin Berufliches Gymnasium)

1 Das Grundsätzliche

Den im folgenden Text dargestellten Übersichten liegen folgende Vorschriften **in der jeweils geltenden Fassung** zu Grunde:

- **Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBAK)**
- - **Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO vom 10.06.2009)**
- **Ergänzende und abweichende Vorschriften für das Berufliche Gymnasium (Anlage 7 zu §33 BbS-VO)**
- **Bestimmungen für den Schulsport (RdErlass des MK vom 01.09.2018)**

Den Originaltext dieser Rechtsvorschriften können Sie auf dem niedersächsischen Bildungsserver unter www.nibis.de oder unter www.schule.de nachlesen. Selbstverständlich beantwortet auch Ihr/e **Klassenlehrer/in** Ihre Fragen. Dienstags bietet Fr. Frost von 14.00 bis 15.00 Uhr für Fragen und Anliegen eine **Sprechstunde** an. Für alle anderen Probleme steht Ihnen zudem unsere Beratungslehrkraft zur Verfügung.

Mit Ihrer Anmeldung zum Beruflichen Gymnasium sind Sie in eine Schulform eingetreten, die innerhalb von drei Jahren zum Abitur führt. In Abhängigkeit von Ihren Noten stehen Ihnen mit dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife prinzipiell alle Ausbildungs- und Studiengänge offen. Ebenso gewährt Ihnen das Zeugnis der allgemeinen Fachhochschulreife, das Sie ggf. nach Klasse 12 erwerben können, einen fachlich uneingeschränkten Abschluss!

Übrigens: gemäß §55 Satz 4 NSchG muss die Schule die **Erziehungsberechtigten** bis zum 21. Lebensjahr des Schülers über besondere Vorgänge, z.B. die Gefährdung der Versetzung oder des Abschlusses, unterrichten, sofern der volljährige Schüler dem nicht widersprochen hat. Darauf weisen wir Sie an dieser Stelle schon einmal explizit hin.

¹ Im Folgenden wird der Begriff Schüler geschlechtsneutral verwendet.

Es ist wichtig, dass Sie die vor Ihnen liegenden drei Jahre im Zusammenhang sehen:

Die Gesamtnote Ihres Abschlusses (**Gesamtqualifikation**) ergibt sich sowohl aus den Halbjahresnoten (Schulhalbjahresergebnissen = **SHE**) in Ihren Unterrichtsfächern während der Zeit in Klasse 12 und 13 (**Qualifikationsphase**) als auch aus den **Prüfungsleistungen im Abitur**. Das heißt, dass die eigentlichen Prüfungsleistungen, die Sie im Rahmen der schriftlichen und mündlichen **Abiturprüfung** am Ende Ihrer Schulzeit nach Abschluss der Klasse 13 und vorliegender **Zulassung** erbringen, nur einen Teil der Gesamtqualifikation darstellen. Dazu mehr ab Seite 12.

Die Versetzung nach dem **erfolgreichen Besuch der Klasse 11 (Einführungsphase)** ist die **Voraussetzung für den Eintritt in die Qualifikationsphase**. Außerdem müssen Sie am Ende des 11. Schuljahres die wichtige Entscheidung treffen, in welchen fünf Fächern Sie sich im Abitur prüfen lassen wollen.

Während für den Übergang von Klasse 11 zu Klasse 12 die **Versetzung** Voraussetzung ist, gibt es **innerhalb** der Qualifikationsphase keine Versetzungsentscheidung. Allerdings müssen für die Teilnahme an der Abiturprüfung die **Belegungsverpflichtung** (siehe **3.1**) und die in der **Gesamtqualifikation** (siehe **4.1**) beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sein (**Zulassung**).

1.1 Die Verweildauer

Es ist generell möglich, in Klasse 11 bis 13 einmal einen Schuljahrgang zurückzutreten, d.h. zu wiederholen.

D.h. Schüler, die nicht zur Abiturprüfung zugelassen werden, können ein Jahr in der Qualifikationsphase wiederholen, **sofern sie nicht schon die Klasse 11 wiederholt haben**. Daraus folgt, dass die **maximale Verweildauer** im Beruflichen Gymnasium vier Jahre beträgt.

Davon unabhängig kann man die Klasse 13 wiederholen, **wenn man zur Prüfung zugelassen** wurde, sie aber **nicht bestanden** hat. Somit würde sich die Verweildauer insgesamt auf maximal 5 Jahre erhöhen.

1.2 Absenzen

Gemäß § 63 ff des Niedersächsischen Schulgesetzes ist der Schüler **zur** regelmäßigen **Teilnahme** an allen Unterrichtsstunden und Schulveranstaltungen, die von der Schule als verbindlich erklärt werden, **verpflichtet**.

Wenn Sie dennoch fehlen, müssen Sie das Fernbleiben vom Unterricht vorher schriftlich beantragen (**Beurlaubung**) bzw. nachträglich eine schriftliche **Entschuldigung** vorlegen. So lange Sie noch nicht volljährig sind, ist die Unterschrift eines Ihrer Erziehungsberechtigten erforderlich.

Näheres dazu finden Sie in den **Schulregeln**. Halten Sie die dort festgelegten **Fristen** ein und verwenden Sie in beiden Fällen bitte die in IServ hinterlegten **Vordrucke**.

1.3 Die Besonderheiten des Beruflichen Gymnasiums

Ein Berufliches Gymnasium bietet

- den Abschluss der **Allgemeinen Hochschulreife**
- sowie die Möglichkeit, sich schon in der Schule mit einer **Fachrichtung** zu befassen, die Sie sonst erst in einer Ausbildung oder in einem Studium kennen lernen.

Mit dem Eintritt in das Berufliche Gymnasium haben Sie nicht nur einen bestimmten Schwerpunkt gewählt, sondern sich auch für den Unterricht in bestimmten **Profilmächern** (berufsbezogenen Fächern) entschieden.

<u>Profilmächer</u> im Schwerpunkt Ökotrophologie bzw. Gesundheit-Pflege	<u>Profilmächer</u> im Schwerpunkt Sozialpädagogik
Ernährung bzw. Gesundheit-Pflege	Pädagogik-Psychologie
Praxis	Praxis
Betriebs- und Volkswirtschaft	Betriebs- und Volkswirtschaft
Informationsverarbeitung	Informationsverarbeitung

Daneben gibt es Unterricht in den **Kernfächern** Deutsch, Fremdsprachen (Englisch, Französisch, Spanisch), Mathematik sowie in den **Ergänzungsfächern** Biologie, Geschichte (Klasse 11+12), Politik (nur in Klasse 11), Religion (Klasse 11+12) und Sport.

1.4 Notengebung und Zeugnisse

In der **Klasse 11** werden Sie **nicht mehr im üblichen Notensystem**, also „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“, „mangelhaft“ bzw. „ungenügend“ beurteilt, sondern bereits nach dem Punktesystem, das auch in der Qualifikationsphase und im Abitur Anwendung findet.

Dabei sind den bekannten Noten

sehr gut (1)	15, 14, 13 Punkte,
gut (2)	12, 11, 10 Punkte,
befriedigend (3)	09, 08, 07 Punkte,
ausreichend (4)	06, 05, 04 Punkte,
mangelhaft (5)	03, 02, 01 Punkte,
ungenügend (6)	00 Punkte

zugeordnet.

Die Rohpunkteverteilung erfolgt nach dem **Abiturschlüssel** (s. Anhang). Schwerwiegende und gehäufte **Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit** in der deutschen Sprache oder gegen die äußere Form führen **in allen Fächern** zu einem Abzug von einem Punkt oder zwei Punkten bei der einfachen Wertung. *Richtwerte: Abzug eines Punktes bei durchschnittlich fünf Fehlern; Abzug von zwei Punkten bei durchschnittlich sieben und mehr Fehlern auf einer in normaler Schriftgröße beschriebenen Seite.* Bei der Entscheidung über einen Punktabzug ist ein nur quantifizierendes Verfahren nicht sachgerecht.

In Klasse 11 gibt es je ein **Zeugnis** zum Halb- und zum Schuljahresende. Dieses enthält neben der Angabe der Fehlzeiten auch „Kopfnoten“, also die Beurteilung des Arbeits- sowie des Sozialverhaltens. Die Noten der beiden Halbjahre werden im Verhältnis 40:60 addiert.

In den Klassen 12 und 13 bekommt jeder Schüler nach jedem Schulhalbjahr (Semester) ein **Kurszeugnis**. Darin sind die Unterrichtsfächer und die Leistungsbewertungen für das jeweilige Schulhalbjahr (SHE) eingetragen.

Nach der 12. Klasse ist es möglich, sich den **schulischen Teil der Fachhochschulreife** bescheinigen zu lassen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, d.h. Sie in bestimmten Fächern die Anforderung an die vorgegebenen Mindestleistungen erfüllen. Näheres dazu finden Sie auf S. 13.

Nach dem erfolgreichen Besuch der 13. Klasse wird anhand Ihrer erbrachten Leistungen geprüft, ob Sie zum Abitur zugelassen werden. Die Zulassungsbedingungen sind ab S. 9 erklärt. Danach steht einer erfolgreichen Abiturprüfung und dem Erwerb des Zeugnisses der **allgemeinen Hochschulreife** nichts mehr im Wege.

2 Die Einführungsphase **Klasse 11**

2.1 Das Fächerangebot

Schwerpunkt Ökotrophologie		Schwerpunkt Gesundheit-Pflege		Schwerpunkt Sozialpädagogik	
Std.		Std.		Std.	
Ernährung	4	Gesundheit-Pflege	4	Pädagogik - Psychologie	4
Deutsch			3		
Englisch			3		
2. Fremdsprache			4		
Mathematik			3		
Geschichte			2 je ein Halbjahr		
Politik					
Religion oder Werte und Normen			2		
Biologie			2		
Betriebs- und Volkswirtschaft			3		
Informationsverarbeitung			3		
Sport			2		
Praxis			2		

Die Stundentafel des Schwerpunktes Sozialpädagogik verlangt **nur eine Naturwissenschaft**, die bei Eintritt in das Berufliche Gymnasium für die gesamte Zeit festgelegt ist (Biologie). Für die Schwerpunkte Ökotrophologie und Gesundheit-Pflege ist als Naturwissenschaft ebenfalls das Fach Biologie festgelegt.

Nach der Klasse 11 (Einführungsphase) wird eine **Versetzungsentscheidung** getroffen. Hier gilt bei nicht ausreichenden Leistungen eine von der in der allgemeinbildenden Schule üblichen Ausgleichsregelung abweichende Regelung (vgl. 2.2).

Die Klasse 11 darf nur **einmal wiederholt** werden. Dies gilt auch, wenn Sie bereits an einem allgemeinbildenden Gymnasium die Klasse 11 absolviert haben.

Wer die Einführungsphase nicht wiederholt hat, kann allerdings nach dem ersten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase freiwillig in das zweite Schulhalbjahr der Einführungsphase zurücktreten. Der Wiedereintritt in die Qualifikationsphase bedarf keiner erneuten Versetzungsentscheidung.

2.2 Die Versetzung in die Qualifikationsphase

Ein Schüler ist von der zuständigen Zeugniskonferenz in die Qualifikationsphase zu versetzen, wenn die Vorgaben der **Versetzungsregelung** erfüllt werden. Dabei zählen auch die Fächer mit, die schon zum Halbjahr abgeschlossen wurden.

Eine Schülerin oder ein Schüler ist [...] zu versetzen, wenn die Leistungen

1. in allen **Lernbereichen** mindestens mit 05 Punkten
2. in nicht mehr als zwei Fächern mit weniger als 05 Punkten
3. in keinem Fach mit 00 Punkten
4. im **ersten Prüfungsfach** (Ernährung bzw. Gesundheit-Pflege bzw. Pädagogik-Psychologie) mit mindestens 05 Punkten und
5. in nicht mehr als einem in der in der Verordnung genannten **zweiten und dritten Prüfungsfächer²** mit weniger als 05 Punkten bewertet worden sind.

2.3 Die Fremdsprachen

Die Allgemeine Hochschulreife setzt voraus, dass man in seiner Schullaufbahn

1. Kenntnisse in **mindestens zwei Fremdsprachen** erworben hat und
2. **mindestens eine bis zum Ende der Qualifikationsphase** belegt.

In Klasse 11 ist **Englisch für alle** verbindlich. Daneben **müssen** Schüler, die in der Sek I **nicht in mindestens vier aufsteigenden Schuljahren bis einschließlich des 10. Schuljahrgangs** am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache teilgenommen haben, Spanisch- oder Französisch-Unterricht belegen, wobei **keine oder nur geringe Vorkenntnisse** vorhanden sein dürfen! Der Unterricht muss in dieser Fremdsprache auch in den Klassen 12 und 13 fortgesetzt werden.

Im Schwerpunkt Sozialpädagogik ist Englisch als Prüfungsfach festgesetzt. Für die Schwerpunkte Gesundheit-Pflege und Ökotrophologie **kann** Englisch oder eine neu begonnene Fremdsprache als Prüfungsfach gewählt werden. Wenn Englisch **Prüfungsfach** ist, muss es es allerdings bis zum Abitur durchgehend belegt werden.

Welches Fremdsprachenangebot wir unseren Schülern letztlich machen können, hängt von unserer jeweiligen Lehrerversorgung und der Teilnehmerzahl ab.

*Meldungen zu **freiwilligem Unterricht** in einer Fremdsprache führen zu einer **verbindlichen Teilnahme** für jeweils mindestens ein Schulhalbjahr. Eine **schriftliche Abmeldung** ist nur zum Halbjahr möglich und hat sowohl bei der Fachlehrkraft als auch bei Frau Frost zu erfolgen. Das gilt auch bei der Abwahl anderer Fächer.*

*Eine mögliche **Sprachfeststellungsprüfung** als Ersatz für die Zweite Fremdsprache kann in Absprache mit Frau Frost bei der Landesschulbehörde beantragt werden.*

² Für alle drei **Schwerpunkte (Sozialpädagogik bzw. Ökotrophologie bzw. Gesundheit-Pflege)** sind die in der Verordnung vorgesehenen zweiten und dritten Prüfungsfächer **Deutsch, Englisch, Mathematik** und **Biologie**.

3 Die Qualifikationsphase

Klasse 12 und 13

3.1 Die Belegungsverpflichtung

Die nachstehende Tabelle zeigt grundsätzlich, welche Fächer wie lange belegt werden müssen, damit man formal zum Abitur **zugelassen** werden kann. Außerdem ist die Einordnung der Fächer als Profil-, Kern- oder Ergänzungsfach, die Zuordnung zu den Aufgabenfeldern sowie die Anzahl der zu belegenden Schulhalbjahre abzulesen. Generell unterscheidet man:

- *A: das sprachlich-literarisch-künstlerische Aufgabenfeld*
- *B: das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld*
- *C: das mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Aufgabenfeld.*

Art	Aufgabenfeld	Fächer (Abkürzung)	Anzahl der Schulhalbjahre
Profilfächer	C / C / B	Ernährung bzw. Gesundheit-Pflege bzw. Pädagogik-Psychologie	4
	B	Betriebs- u. Volkswirtschaft	4
	C	Informationsverarbeitung	4
	C	Praxis Ökotropologie	4
	C	Praxis Gesundheit-Pflege	4
Kernfächer	B	Praxis Pädagogik-Psychologie	4
	A	Deutsch	4
	A	Fremdsprache ^{1) 2)}	4
	C	Mathematik³⁾	4
	Ergänzungsfächer	C	Biologie
B		Geschichte	2
B		Religion / Werte u. Normen	2
-		Sport⁴⁾	4

¹⁾ Der Unterricht ist in derselben Fremdsprache zu belegen.

²⁾ Wer in Klasse 11 verpflichtet war, am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache teilzunehmen, muss diese Fremdsprache in Klasse 12 und 13 fortführen. Wer in diesem Falle Englisch als Prüfungsfach wählt, muss zusätzlich diesen Unterricht in vier Schulhalbjahren belegen.

³⁾ Mathematik wird auf grundlegendem Anforderungsniveau unterrichtet. Dem Unterricht liegt der thematische Schwerpunkt Wirtschaft zugrunde.

⁴⁾ Sport muss 4 Schulhalbjahre belegt werden. Es müssen jeweils zwei A- und zwei B-Kurse belegt werden.

Weitere Anmerkungen zur Belegungsverpflichtung:

- Unterricht aus Schulhalbjahren, in denen **themengleich** unterrichtet worden ist, kann nur einmal auf die Belegungsverpflichtungen angerechnet werden.
- Hat ein Schüler übermäßig viel **Unterricht versäumt** und kann die Leistung in einem Fach deshalb u.U. nicht bewertet werden oder wird eine Unterrichtsleistung mit „00 Punkten“ bewertet, so ist die Belegungsverpflichtung in diesem Fach **nicht erfüllt**. Eine entsprechende „Warnung“ erfolgt in der Regel rechtzeitig schriftlich.
- Auch vom **Sportunterricht** befreite Schüler sind nach Maßgabe ihrer Beeinträchtigung grundsätzlich zur **Anwesenheit** verpflichtet. Für die längerfristige Befreiung eines Schülers von bis zu drei Monaten ist die Schulleitung, für weitergehende Befreiungen die Niedersächsische Landesschulbehörde zuständig. Bei Vorlage eines ärztlichen Attests können in Absprache mit der Fachlehrkraft und Fr. Frost **alternative Leistungsnachweise** eingefordert werden, um die Belegungsverpflichtung zu erfüllen.

3.2 Die Prüfungsfachkombinationen

Es gibt **fünf** Prüfungsfächer. Im **ersten bis dritten Prüfungsfach** wird der Unterricht in den Klassen 12 und 13 auf einem **erhöhten Anforderungsniveau** erteilt. Im **vierten und fünften Prüfungsfach** wird der Unterricht auf **grundlegendem Anforderungsniveau** erteilt. Am **Ende der Klasse 11** müssen Sie Ihre fünf Prüfungsfächer **aus den von der Schule angebotenen Prüfungsfachkombinationen** auswählen; dabei sind die Fächer mit erhöhten Anforderungen festgelegt.

*Den von der Schule angebotenen Prüfungsfächerkombinationen liegt der durch die BbS-VO, Anlage 7, §7, Abschnitt 6 vorgegebene Rahmen zu Grunde. Sie beinhalten unsere Profilbildung und berücksichtigen die Schulkapazitäten. Prüfungsfächerkombinationen, die nicht **alle drei Aufgabenfelder A, B und C** abdecken, sind nicht möglich.*

Dabei ist zu beachten:

- Im **ersten bis vierten Prüfungsfach** wird jeweils eine **schriftliche Prüfung mit landesweit (z.T. sogar bundesweit) einheitlichen Aufgaben** durchgeführt
- **Zusätzlich** kann in diesen Fächern auch eine **mündliche Prüfung („Nachprüfung“)** stattfinden (nach Maßgabe der Prüfungskommission oder auf eigenen Wunsch).
- Im **5. Prüfungsfach** wird eine **mündliche Prüfung** durchgeführt, auf Wunsch des Prüflings in Form einer **Präsentationsprüfung**.
Diese Prüfung ist nicht zentral, d.h. die Aufgaben stellt die unterrichtende Lehrkraft.

Hinweis zum Zentralabitur: für die Fächer, die landes- bzw. bundeseinheitlich geprüft werden, gibt das Kultusministerium - für jeden neuen Abiturjahrgang verbindlich - die vorgegebenen thematischen Schwerpunkte sowie fachbezogene und sonstige Hinweise heraus. Diese werden auf dem Niedersächsischen Bildungsserver (www.nibis.de, Suchbegriff ‚Zentralabitur‘) veröffentlicht. Informationen erhalten Sie selbstverständlich auch bei Ihren Fachlehrkräften.

Mögliche Prüfungsfachkombinationen (gültig ab Abiturprüfung 2011):

Im Schwerpunkt Ökotrophologie bzw. Gesundheit-Pflege

<i>Fächer mit erhöhten Anforderungen</i>		<i>Fächer mit grundlegenden Anforderungen</i>	
1. Prüfungsfach	2. oder 3. Prüfungsfach	4. Prüfungsfach	5. Prüfungsfach <i>mdl.</i>
ERN/GPfl	BIO o. DE	BuV	FREMDSPR
ERN/GPfl	BIO o. DE	FREMDSPR	BuV
ERN/GPfl	BIO o. DE	BuV	MA
ERN/GPfl	BIO o. DE	MA	BuV

ERN = Ernährungslehre; GPfl = Gesundheit-Pflege; DE = Deutsch; BIO = Biologie; BuV = Betriebs- u. Volkswirtschaft; MA = Mathematik; Fremdsprache = Englisch, Spanisch, Französisch

Im Schwerpunkt Sozialpädagogik

<i>Fächer mit erhöhten Anforderungen</i>		<i>Fächer mit grundlegenden Anforderungen</i>	
1. Prüfungsfach	2. oder 3. Prüfungsfach	4. Prüfungsfach	5. Prüfungsfach <i>mdl.</i>
PP	DE o. ENG	BuV	Inf. Ver.
PP	DE o. ENG	BuV	MA
PP	DE o. ENG	MA	Inf. Ver.
PP	DE o. ENG	MA	BuV

PP = Pädagogik-Psychologie; DE = Deutsch; ENG = Englisch; BuV = Betriebs- u. Volkswirtschaft; Inf. Ver. = Informationsverarbeitung; MA = Mathematik

Das Fach **Informationsverarbeitung** kann **ausschließlich als 5. Prüfungsfach** (*mdl. Prüfung bzw. Präsentationsprüfung*) gewählt werden.

4 Die Abschlüsse

4.1 Die allgemeine Hochschulreife – Gesamtqualifikation (Einbringungsverpflichtung)

Aus den in der Belegungsverpflichtung angegebenen Kursen gehen 36 Schulhalbjahresergebnisse (SHE) aus der Qualifikationsphase in die Gesamtqualifikation ein (darunter die Kursnoten in den fünf Prüfungsfächern), außerdem zählen die Prüfungsleistungen der 5 Abiturprüfungsfächer.

Es müssen auch die beiden SHE in Klasse 12 im Fach Praxis sowie zwei weitere SHE Sport (darunter mindestens ein A-Kurs), Praxis oder 2. Fremdsprache eingebracht werden. Die Tabellen im Anhang zeigen, welche Leistungen zu Block I und II zusammengefasst werden und wie sie darin jeweils gewichtet werden. Es sind hier die Mindestanforderungen, die zu erbringen sind, angegeben.

Die 36 Schulhalbjahresergebnisse und die Prüfungsergebnisse sind wie folgt einzubringen:

1. in Block I

28 Schulhalbjahresergebnisse, darunter die 12 Schulhalbjahresergebnisse im dritten bis fünften Prüfungsfach aus dem ersten bis vierten Schulhalbjahr in einfacher Wertung, sowie die **8 Schulhalbjahresergebnisse** im ersten und zweiten Prüfungsfach aus dem ersten bis vierten Schulhalbjahr (in zweifacher Wertung),

2. in Block II

die **Prüfungsergebnisse** in den fünf Prüfungsfächern in vierfacher Wertung.

Da Sie mehr Fächer belegen müssen (Belegungsverpflichtung) als Sie in die Berechnung der Abiturnote einbringen (Einbringungsverpflichtung), wird das Ergebnis in Block I nach folgender Formel berechnet: $40 \times \text{Punktsumme}$

44

Die Punktsumme ergibt sich durch Addition der 36 Schulhalbjahresergebnisse unter Berücksichtigung der zweifachen Gewichtung der 8 Ergebnisse im ersten und zweiten Prüfungsfach und der einfachen Gewichtung der übrigen 28 Schulhalbjahresergebnisse.

Den genauen Rechenweg finden Sie im Anhang auf S. 18.

4.2 Der schulische Teil der Fachhochschulreife

Schüler, die das Berufliche Gymnasium nicht mit dem Abitur abschließen, haben die Möglichkeit, den **schulischen Teil der Fachhochschulreife** zu erwerben. Dieser führt zur Fachhochschulreife, wenn er durch ein mindestens einjähriges, berufsbezogenes Praktikum, ein freiwilliges Jahr, Bundesfreiwilligendienst oder eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung ergänzt wird (s.u.).

Dafür müssen im Laufe der **Qualifikationsphase** in zwei aufeinander folgenden Schulhalbjahren folgende Bedingungen erfüllt werden:

1. **P1 und P2:** Im ersten und zweiten Prüfungsfach bei 2-facher Wertung insgesamt mindestens 40 Punkte, darunter in zwei dieser SHE jeweils mindestens 05 Punkte in einfacher Wertung (siehe 3.).
2. **P3 und 9 weitere Fächer:** also in 11 weiteren SHE insgesamt mindestens 55 Punkte in einfacher Wertung.

Unter den SHE von 1. und 2. müssen folgende Fächer sein:

Fächer	Anz. der SHE
Deutsch	2
Fremdsprache ¹⁾	2
Geschichte oder BuV	2
Mathematik	2
Naturwissenschaft ¹⁾	2

¹⁾ Die SHE müssen dieselbe Fremdsprache oder Naturwissenschaft betreffen.

3. In mindestens **11** dieser insgesamt 15 SHE müssen jeweils mindestens 05 Punkte in einfacher Wertung erreicht worden sein, darunter mindestens 2 der SHE in **P1 und P2**.

=> Maximal 4 Unterkurse können eingebracht werden, davon maximal 2 im P1-P2-Bereich (siehe 1.).

Die Schule stellt auf **Antrag** zunächst eine Bescheinigung über den **schulischen Teil** der Fachhochschulreife und später dann ein **Zeugnis der Fachhochschulreife** aus, wenn der schulische und der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife nachgewiesen werden. Zu den gesetzlichen Voraussetzungen für den berufsbezogenen Teil gibt die Schule Auskunft, d.h. ein vorheriges Gespräch mit der Koordinatorin ist unbedingt anzuraten.

Die genauen **Praktikumsregelungen** für den **berufsbezogenen Teil** der Fachhochschulreife finden Sie unter **www.nibis.de** über den Pfad

Schule → Unsere Schulen → Berufsbildende Schulen → Rechts- und Verwaltungsvorschriften für berufsbildende Schulen

Anhang

Umrechnungstabelle (Abitur)

**Umrechnung der Gesamtpunktzahl nach § 14 Abs. 2 Satz 1
in eine Durchschnittsnote der sechsstufigen Notenskala**

300	4,0
301 bis 318	3,9
319 bis 336	3,8
337 bis 354	3,7
355 bis 372	3,6
373 bis 390	3,5
391 bis 408	3,4
409 bis 426	3,3
427 bis 444	3,2
445 bis 462	3,1
463 bis 480	3,0
481 bis 498	2,9
499 bis 516	2,8
517 bis 534	2,7
535 bis 552	2,6
553 bis 570	2,5
571 bis 588	2,4
589 bis 606	2,3
607 bis 624	2,2
625 bis 642	2,1
643 bis 660	2,0
661 bis 678	1,9
679 bis 696	1,8
697 bis 714	1,7
715 bis 732	1,6
733 bis 750	1,5
751 bis 768	1,4
769 bis 786	1,3
787 bis 804	1,2
805 bis 822	1,1
823 bis 900	1,0

**Den beiden nächsten Tabellen in der Anlage liegen Beispielberechnungen mit 05 Punkten zugrunde. Dies ergibt insgesamt die mindestens erforderliche Gesamtpunktzahl von 300 Punkten.
Spezielle Auskunft erteilt Ihnen hierzu der/die zuständige Koordinator/in.**

BG Ökotrophologie bzw. Gesundheit-Pflege: Leistungsübersicht für die Gesamtqualifikation

PF = Prüfungsfach			Ia. Alle 28 SHE (außer 1. + 2. PF)				Ib. 8 SHE des 1. und 2.PF				II. Prüfungsleistungen		
Fächer:		Anz SHE	<i>alle SHE sind in einfacher Wertung einzutragen</i>								schriftl.	mündl./ Präsentation	Prüf- Ergeb. (4-fach)
			1.	2.	3.	4.	1.	2.	3.	4.			
Ernährung / Gesundheit-Pflege	P1	4					x2	x2	x2	x2	✓		x4
Deutsch	P2	4					x2	x2	x2	x2	✓		x4
Biologie	P3	4									✓		x4
BuV		4									✓		x4
Englisch		0/2/4										✓	x4
Französisch Anf.		0/2											
Spanisch Anf.		0/2/4											
Mathematik		4											
Informationsverarbeitung		4											
Geschichte		2											
Religion		2											
Sport		0(2)											
Praxis		2(4)											
	Σ	36											
Wichtige Bedingungen für die Zusammenstellung der Gesamtqualifikation			Höchstens 4 Kurse unter 05 Punkten (4 Unterkurse)				Die SHE des 1. – 4. Schulhalbjahres werden doppelt gewertet. Unter den einzelnen SHE nicht mehr als <u>drei</u> unter 05 Punkten (3 Unterkurse).				In mindestens 3 Fächern mindestens 20 Punkte.		
			Summe Block Ia und Ib				mindestens 200 Punkte				Summe Block II mind. 100 Punkte		

Gesamtpunktzahl:

Durchschnittsnote:

BG Sozialpädagogik: Leistungsübersicht für die Gesamtqualifikation

PF = Prüfungsfach			Ia. Alle 28 SHE (außer 1. + 2. PF)				Ib. 8 SHE des 1. und 2. PF				II. Prüfungsleistungen		
Fächer:	Anz SHE	<i>alle SHE sind in einfacher Wertung zweistellig einzutragen</i>											
		1.	2.	3.	4.	1.	2.	3.	4.	schriftl.	mündl./ Präsentation	Prüf- Ergeb. (4-fach)	
Pädagogik-Psychologie	P1	4					x2	x2	x2	x2	✓		x4
Deutsch	P2	4					x2	x2	x2	x2	✓		x4
Englisch	P3	4									✓		x4
BuV		4									✓		x4
Biologie		4										✓	x4
Französisch Anf.		0/2											
Spanisch Anf.		0/2											
Mathematik		4											
Informationsverarbeitung		4											
Geschichte		2											
Religion		2											
Sport		0(2)											
Praxis		2(4)											
	Σ	36											
Wichtige Bedingungen für die Zusammenstellung der Gesamtqualifikation			Höchstens 4 Kurse unter 05 Punkten (4 Unterkurse)				Die SHE des 1. – 4. Schulhalbjahres werden doppelt gewertet. Unter den einzelnen SHE nicht mehr als <u>drei</u> unter 05 Punkten (3 Unterkurse).				In mindestens 3 Fächern mindestens 20 Punkte.		
			Summe Block Ia und Ib				mindestens 200 Punkte				Summe Block II mind. 100 Punkte		

Gesamtpunktzahl:

Durchschnittsnote:

Notenschlüssel für die Leistungsbewertung in Klasse 11 bis 13

Abiturschlüssel:

100-95 (%)	Punkte: 15	Notenpunkte
94-90 (%)	Punkte: 14	Notenpunkte
89-85 (%)	Punkte: 13	Notenpunkte
84-80 (%)	Punkte: 12	Notenpunkte
79-75 (%)	Punkte: 11	Notenpunkte
74-70 (%)	Punkte: 10	Notenpunkte
69-65 (%)	Punkte: 09	Notenpunkte
64-60 (%)	Punkte: 08	Notenpunkte
59-55 (%)	Punkte: 07	Notenpunkte
54-50 (%)	Punkte: 06	Notenpunkte
49-45 (%)	Punkte: 05	Notenpunkte
44-40 (%)	Punkte: 04	Notenpunkte
39-33 (%)	Punkte: 03	Notenpunkte
33-27 (%)	Punkte: 02	Notenpunkte
26-20 (%)	Punkte: 01	Notenpunkte
19 - 0 (%)	Punkte: 00	Notenpunkte

*Hinweis: Bei der Berechnung darf **nicht gerundet** werden, d.h. 44,8% sind 44%!*

Weg zur Berechnung des Abiturdurchschnitts

Block I:

28 Schulhalbjahresergebnisse → Grundkurse (incl. P3 bis P5)

gemäß Einbringungsverpflichtung

+ 8 Schulhalbjahresergebnisse → P1 und P2 (in doppelter Wertung, also **x 2**)

=> mindestens 200 Punkte

Berechnungsformel:

40 x errechnete Punktsumme

44

Block II:

Prüfungsergebnisse Abitur P1 bis P5 (in vierfacher Wertung, also **x 4**)

=> mindestens 100 Punkte

Block I: Schulhalbjahresergebnisse (SHE) aus 12.1, 12.2, 13.1, 13.2 (gemäß Berechnungsformel)

+

Block II: Prüfungsblock P1 bis P5 (Abiturklausuren + mdl. Prüfung)

= Abitur-Durchschnittsnote (*errechnete Punktsumme mittels Umrechnungstabelle umwandeln*)

Berechnung des Prüfungsergebnisses in einem Prüfungsfach mit mehreren Prüfungsteilen (Nachprüfung)

Berechnungsformel: **$E = (8 s + 4 m) / 3$**

E = Prüfungsergebnis; s = Punktzahl der schriftlichen Prüfung; m = Punktzahl der mündlichen Prüfung (Nachprüfung)